Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 4 (S. 3-4)**
Titel	**Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.**
Ordnungsnummer	
Datum	18.05.1808

[S. 3] 1. Die in dem 4ten §. der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: «daß ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu können, wenn er unverheyrathet ist, dreyßig; und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es gewesen ist, zwanzig Jahre alt seyn müsse,– » wird dahin näher erläuteret, dass zur Befugniß, in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur Stimmfähigkeit, hinfüro (neben den anderen konstitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey, daß ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet Gewesener das zwanzigste; und ein Unverheyratheter das dreyßigste Altersjahr am Tag der nächsten, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlung, die unmittelbar nach seiner Einschreibung in das Zunftregister, einfällt, würklich angetreten habe.

2.) Eben so ist der 17te §. der Cantons-Verfassung, welcher sagt: «Niemand kann auf das // [S. 4] Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht dreyßig Jahre alt ist, – » dahin näher erläuteret, daß ein mit den übrigen, verfassungsmäßigen Requisiten versehener Bürger, um zur Candidatenliste den Zutritt zu haben, am Tag, wo die Candidatenwahl vorgenommen wird, sein dreyßigstes Altersjahr müsse angetreten haben.

3.) In Uebereinstimmung mit den beyden vorhergehenden §. §. wird festgesetzt, daß ein, die übrigen konstitutionellen Erfordernisse besitzender Bürger, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den Grossen Rath gewählt werden zu können, wofür (nach dem 17ten §. der Cantonal-Verfassung) ein Alter von fünf und Zwanzig Jahren erforderlich ist, – das fünf und zwanzigste Altersjahr am Tag, wo sich die Zunft zur Wahl besammelt, angetreten haben müsse.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:
Der Amtsburgermeister,
J. C. Escher.
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016